

**Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Anne Wegmüller, JA!):
Schillernder Begriff: „Balkantyp“**

In der Medienmitteilung der Stadtpolizei Nr. 514 vom 17.12.06, unterschrieben von Polizeikommando sg, wird ein Zeugenaufruf gemacht und nach drei Personen gesucht, die als „Balkantyp“ angegeben werden. Gemäss der Mitteilung hätten die drei akzentfrei Berndeutsch sprechenden Täter einen Jugendlichen mit dem Messer bedroht, ausgeraubt und mehrmals mit der Faust auf Gesicht und Körper geschlagen. Dieses Gewaltereignis ist für den betroffenen Jugendlichen schlimm und es ist wichtig, dass die Polizei die Täter findet – da besteht kein Zweifel. Wo allerdings ein schales Gefühl aufkommt, ist beim schillernden Begriff des Balkantyps.

Die Meldung des Polizeikommandos wurde von der Berner Zeitung vom 18.12.06 aufgenommen. Der Begriff „Balkantyp“ ist hier in Anführungs- und Schlusszeichen. Die gleiche Meldung hat auch Der Bund aufgenommen, doch hier hat die Redaktion aus welchen Gründen auch immer darauf verzichtet, den Begriff zu brauchen – richtigerweise, muss man sagen, denn was sagt dieser Begriff schon aus, bzw. was bewirkt er bei den Leserinnen und Lesern?

Vergeblich habe ich sowohl im Lexikon als auch im Internet nach einer Definition von „Balkantyp“ gesucht. Es gibt ihn also in dem Sinne gar nicht. Die Tatsache, dass er doch Eingang in die Berichterstattung findet, verweist eher auf eine mediale Diskriminierungspraxis denn auf sorgfältige Recherchen. Auch das Sekretariat der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus ist der Meinung, dass dieser Begriff diskriminierend ist.

Als Exekutivorgan der Stadt Bern ist der Gemeinderat verantwortlich, dafür zu sorgen, dass Diskriminierung und Rassismus in der Verwaltung nicht vorkommen. Daher bitten wir dem Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Was ist mit „Balkantyp“ gemeint? Wie sieht ein „Balkantyp“ aus?
2. Verwendet die Polizei den Begriff „Balkantyp“ intern, wenn Ja wofür?
3. Braucht die Polizei intern andere solche diskriminierende Begriffe?
4. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass solche Begriffe Vorurteile festigen und Fremdenfeindlichkeit schüren?
5. Trägt nicht der Gemeinderat die Verantwortung dafür, dass solche vorurteilbehafteten, diskriminierenden und rassistischen Begriffe und Handlungen bei der Polizei nicht mehr vorkommen?
6. Welche konkreten Massnahmen in der Polizei und deren Pressedienst gedenkt der Gemeinderat zu ergreifen, um solche Vorkommnisse künftig zu vermeiden.

Bern, 11. Januar 2007

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Anne Wegmüller, JA!), Stefanie Arnold, Natalie Imboden, Franziska Schnyder, Simon Röthlisberger, Myriam Duc, Catherine Weber, Urs Frieden, Carolina Aragón, Daniele Jenni

Antwort des Gemeinderats

Bei Zeugenaufrufen liegt gemäss Artikel 71 des Gesetzes über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1) die Verantwortung für die Veröffentlichung bei den Untersuchungsbehörden, d.h. bei der jeweiligen Untersuchungsrichterin bzw. beim jeweiligen Untersuchungsrichter und der zuständigen Person der Staatsanwaltschaft. Die Stadtpolizei stellt jedoch einen Text-Entwurf zur Verfügung.

In der Praxis verfasst die Stadtpolizei die entsprechenden Entwürfe für die Aufrufe gestützt auf das Befragungsprotokoll des Opfers oder der anzeigenden Person und die Abklärungen der Polizei und legt sie der Untersuchungsbehörde vor. Für einen Fahndungserfolg ist eine möglichst präzise Beschreibung der Täterschaft von grosser Bedeutung. Es geht darum, vom Opfer oder von allfälligen Zeugen festgestellte Auffälligkeiten wiederzugeben. Diese können sowohl in der Bekleidung als auch im Aussehen der gesuchten Person, in ihrer Sprache, Mimik und Gestik liegen. Es gibt bei den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern keine eigentliche Regelung, welche Begriffe oder Beschreibungen verwendet werden sollen.

Im konkreten Fall wurde der beanstandete Begriff vom Opfer selbst verwendet und daher für den Aufruf authentisch übernommen. Die Veröffentlichung wurde von den zuständigen Personen des Untersuchungsrichteramts genehmigt, wird vom Gemeinderat aber als unzweckmässig und heikel angesehen, da er keine Erkenntnis über spezifische Kennzeichen einer Person vermittelt, sondern auf Stereotypen und damit auf Vorurteilen beruht.

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat vermutet, dass es sich dabei um eine vom Opfer geäusserte Vorstellung über die äusseren Merkmale einer Person handelt, die aus einem Land des Balkans stammt.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Ja. Der Gemeinderat wird deshalb die Polizei bitten, in Entwürfen für Zeugenaufrufe auf die Benutzung von Stereotypen zu verzichten.

Zu Frage 5:

Die Stadtpolizei handelt bei Zeugenaufrufen im Auftrag der Untersuchungsbehörden. Diese tragen die Verantwortung für die Schlussredaktion.

Zu Frage 6:

Siehe Frage 4.

Bern, 9. Mai 2007

Der Gemeinderat